

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Dezember 1954

244/J

Anfrage

der Abg. Wilhelmine Moik, Holzfeind, Marianne Pollak und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses.

- - - - -

Den unterzeichneten Abgeordneten ist zur Kenntnis gekommen, daß Frau Lotte Lehmann, seinerzeit durch Jahrzehnte eine der hervorragendsten Sängerinnen an der Wiener Staatsoper, die den Ruhm Österreichs und seiner Musikalität weit hinaus über die Grenzen unseres Landes getragen hat, sich zur Zeit aber im Ausland aufhält, an das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ansuchen um Erwirkung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses herangetreten ist. Sie hat sich dabei auf eine Regelung bezogen, die es möglich macht, solche Versorgungsgenüsse jenen Personen zuzuerkennen, die Österreich seinerzeit aus politischen Gründen oder Gründen der Abstammung verlassen mußten und in diesem Zusammenhang die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben oder aufgeben mußten.

In der Frau Lehmann zuteil gewordnen Antwort heißt es: "Der Erwirkung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses könnte in Ihrem Falle nur dann zugestimmt werden, wenn Sie die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangt und Ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wieder in Österreich genommen haben. Eine Flüssigmachung der auf die Zeit der Besetzung Österreichs entfallenden Pensionsbezüge kommt nicht in Frage. Im übrigen haben Sie mit der Erwerbung der amerikanischen Staatsbürgerschaft und dem dadurch bedingten Verlust der österreichischen Staatszugehörigkeit den Anspruch auf den Ruhegenuß endgültig verloren."

Eine solche Antwort entspricht aus vielen Gründen keineswegs der Würde unseres Staates, aber auch nicht seinen Interessen. Es widerstrebt uns, zu hören, daß einer Künstlerin vom Range Lotte Lehmanns, die in aller Welt als eine Art Botschafterin österreichischen Geistes und österreichischer Kunst betrachtet wird, deshalb, weil sie gezwungen war, ihre Heimat zu verlassen und eine fremde Staatsbürgerschaft anzunehmen, in dieser Art mitgeteilt wird, sie habe ihre Ansprüche an ihr Vaterland endgültig verloren. Ansprüche solcher Menschen an ihre Heimat können so wenig verloren gehen, wie das Ansehen verloren gehen kann, das Lotte Lehmann ihrem

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. Dezember 1954

Vaterland erworben hat. Aber auch die Auffassung, daß die von Frau Lehmann angeführte Regelung der Ansprüche von aus Abstammungsgründen Verfolgten auf sie selbst nicht zutrifft, ist nicht haltbar. Wie wir erfahren, hatte der Gatte der Frau Lehmann Kinder aus seiner ersten Ehe, die nach den "Nürnberger Gesetzen" als Mischlinge galten und daher Verfolgungen und Zurücksetzungen ausgesetzt waren. Kann man es Frau Lehmann zum Vorwurf machen, daß sie diesen, in ihre Ehe mitgebrachten Kindern und ihren Mann die Treue gehalten hat und ihnen ins Ausland gefolgt ist? Muß daher nicht auch angenommen werden, daß Frau Lehmann aus Gründen der Abstammung (nämlich ihrer Angehörigen) Österreich verlassen mußte? Muß man nicht annehmen, daß sie darüber hinaus wegen ihrer in aller Öffentlichkeit vielfach zum Ausdruck gebrachten Einstellung gegen die Barbarei des Nationalsozialismus im Falle ihres Verbleibens in der Heimat sicherlich selbst schweren Verfolgungen ausgesetzt gewesen wäre? Aus allen diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfragen

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, den abschlägigen Bescheid an Frau Lehmann aufzuheben und eine positive Erledigung zu verfügen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür Sorge zu tragen, daß künftig hin solche dem Ansehen Österreichs im Ausland überaus schädliche Erledigungen schwieriger Fragen seitens untergeordneter Organe unterbleiben?

-,-,-,-,-